

Amtsgericht Memmingen

Abteilung für Zwangsvollstreckung Immobilien

Az.: 2 K 42/24

Memmingen, 17.09.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 10.02.2026	09:00 Uhr	130, Sitzungssaal	Amtsgericht Memmingen, Buxacher Str. 6, 87700 Memmingen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Memmingen von Dirlewang

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Hektar	Blatt
Dirlewang	591/3	Stefan-Fröhlich-Weg 2, Gebäude- und Freifläche	0,0203	2048

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Laut Gutachten des Sachverständigen:

Ort, Lage: 87742 Dirlewang, Stefan-Fröhlich-Weg 2

Grundstück:

FINr. 591/3 Gemarkung Dirlewang, Grundstücksgröße 203 m²

Bebauung:

Doppelhaushälfte und Garage

Doppelhaushälfte bestehend aus Teilunterkellerung, Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss,

Baujahr um 1950, letzte Modernisierung um 1999

Wohnfläche 75 m²

Nutzfläche Keller 30 m²

Pkw-Einzelgarage, Baujahr 2003, Nutzfläche 39 m²;

Verkehrswert:

164.000,00 €

Terminsbestimmung: www.zvg-portal.de
Wertgutachten: www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.01.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. **Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.** Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.